

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *Frederik Witjes, Rosemarie Newil, Leonie Arlt, Lorenz Horvath, Markus Lamprecht, Marcus Lieder, Tobias Wolff, Jakob Dirnböck (SchüVo)*

Tagesordnungspunkt: *16.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

## **SA: Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“**

### **Antragstext**

1 Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“ Präambel

2 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die  
3 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen  
4 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.  
5 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen  
6 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in  
7 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

8 Grundlegende Bestimmungen

9 §1 Einleitung

10 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das  
11 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung  
12 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS  
13 und deren Zweigstellen bindend.

14 § 2 Name und Sitz

15 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“, im  
16 Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

17 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -  
18 JUNOS.

19 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.  
20 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

### 21 § 3 Ziel und Zweck

22 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am  
23 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die  
24 Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und  
25 Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist  
26 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die  
27 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

### 28 § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

29 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und  
30 materiellen Mittel erreicht werden.

31 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am  
32 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere  
33 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von  
34 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben  
35 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und  
36 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur  
37 Landesschülerinnenvertretung.

38 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a.  
39 Spenden;

40 b. Förderungen;

41 c. Sammlungen;

42 d. Letztwillige Zuwendungen;

43 e. Erträge aus Veranstaltungen;

44 f. Sponsoring;

45 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie h. Zinslose  
46 Darlehen.

### 47 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

48 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,  
49 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

50 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen  
51 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in  
52 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder  
53 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den  
54 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind  
55 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen  
56 anerkennen.

57 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung  
58 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die  
59 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,  
60 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der  
61 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

62 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die  
63 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der  
64 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen  
65 muss.

66 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.  
67 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

68 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder  
69 der Bundesorganisation.

70 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,  
71 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle  
72 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

## 73 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

74 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen zu  
75 fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS  
76 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

77 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der  
78 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie  
79 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle  
80 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der  
81 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der  
82 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die  
83 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-

84 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives  
85 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -

86 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des  
87 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

88 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der  
89 Statuten zu verlangen.

90 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand  
91 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn  
92 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den  
93 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen  
94 zu geben.

95 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss  
96 zu Informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die  
97 Rechnungsprüferinnen einzubinden.

98 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte  
99 und Pflichten zu.

100 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen  
101 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied  
102 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft  
103 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

#### 104 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

105 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher  
106 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den  
107 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen  
108 Anhörung einzuladen. Des weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit  
109 einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das  
110 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des  
111 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

112 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die  
113 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige  
114 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS  
115 Schüler:innen stehen.

116 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu  
117 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

118 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres  
119 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder  
120 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 121 § 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)

122 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind  
123 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes  
124 Statut.

125 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

126 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit  
127 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur  
128 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem  
129 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

130 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden  
131 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen  
132 wegen Verletzung des Statuts,

133 Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von Vereinsmitteln und Handlungsweisen,  
134 die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen,  
135 mit sofortiger Wirkung aus den JUNOS Schüler:innen ausschließen.

136 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in  
137 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur  
138 grundsätzlich ungebunden.

139 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist  
140 die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der  
141 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für  
142 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

143 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf der  
144 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

145 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das

146 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Bundesgeschäftsführerin  
147 hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der  
148 Unterorganisation zu erhalten.

149 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der Bundesvorsitzenden  
150 und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen sind Finanztransaktionen, die  
151 aus von der Unterorganisation lukrierten Drittmitteln, wie Fördergelder und  
152 zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.

153 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung der  
154 Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der  
155 Bundesgeschäftsführerin zustellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin  
156 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung der Unterorganisation  
157 relevanten Unterlagen.

158 e. Die JUNOS Schüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer  
159 rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

## 160 § 9 Die Bundesorganisation

161 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das gesamte  
162 Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation pro  
163 Bundesland.

164 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind: a. Die Bundesmitgliederversammlung  
165 b. Der erweiterte Bundesvorstand  
166 c. Der Bundesvorstand

167 d. Das Schiedsgericht e. Die Rechnungsprüfer f. Die Vertrauensstelle

168 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene  
169 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden  
170 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

171 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der  
172 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen  
173 gewertet.

174 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. (6) Stimmenthaltungen sind  
175 zulässig.

176 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten  
177 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier  
178 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten  
179 geheim.

180 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei  
181 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls  
182 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
183 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

184 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner  
185 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

186 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die  
187 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
188 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
189 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

190 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können  
191 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei  
192 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der  
193 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

194 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan  
195 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-  
196 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS  
197 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu  
198 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht  
199 werden.

## 200 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

201 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des  
202 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

203 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
204 statt.

205 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach  
206 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

207 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der  
208 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von  
209 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.  
210 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die  
211 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die  
212 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

213 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung  
214 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die  
215 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach  
216 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

217 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem  
218 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen  
219 der Rechnungsprüferinnen nicht

220 ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall  
221 jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands die  
222 Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

223 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen  
224 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung  
225 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels  
226 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

227 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder  
228 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
229 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
230 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

231 (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn  
232 zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser  
233 Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der  
234 Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf  
235 dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20  
236 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht  
237 erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die  
238 Mitgliederversammlung festzulegen.

239 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Wahl  
240 der:



- 241 a. Mitglieder des Bundesvorstands;  
242 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Rechnungsprüferinnen;  
243 d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

244 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

245 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und  
246 Leitbild);

247 b. Statutenänderungen.

248 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

249 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

250 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Abberufung der  
251 Rechnungsprüferinnen;

252 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

253 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand.

254 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

255 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen  
256 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

257 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten  
258 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter  
259 (digital/analog) Form abgehalten werden.

## 260 § 11 Der Bundesvorstand

261 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er  
262 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,  
263 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die  
264 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende  
265 nach ihrer Wahl.

266 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
267 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
268 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung  
269 nominieren.

270 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der

271 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,  
272 Tagesordnungspunkte einzubringen.

273 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind: a. Die  
274 Bundesvorsitzende

275 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

276 c. Die Bundesgeschäftsführerin

277 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

278 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes

279 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“

280 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere  
281 obliegt ihm: a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

282 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die

283 Bundesmitgliederversammlung;

284 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

285 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung; e. Verfügung  
286 über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

287 f. Führung einer Mitgliederdatenbank.

288 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in

289 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger

290 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

291 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der

292 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher

293 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

294 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin Bücher

295 auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder

296 können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

297 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der

298 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

299 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in

300 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der

301 Bundesgeschäftsführerin.

302 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat  
303 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen unmittelbar  
304 zu übermitteln.

## 305 § 12 Der erweiterte Bundesvorstand

306 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den  
307 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über  
308 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere  
309 fallen darunter:

310 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den  
311 Bundesmitgliederversammlungen

312 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

313 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

314 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand e. der Beschluss von  
315 bundesweiten Kampagnen

316 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des  
317 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten  
318 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden  
319 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von  
320 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten  
321 lassen.

322 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte  
323 Vertretung.

324 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn  
325 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf  
326 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

327 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens  
328 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.  
329 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt  
330 werden.

331 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder  
332 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes  
333 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab

334 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden  
335 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei  
336 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

### 337 § 13 Das Schiedsgericht

338 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis  
339 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im  
340 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

341 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung  
342 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht  
343 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder  
344 Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer  
345 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

346 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner  
347 Mitglieder beschlussfähig.

348 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von  
349 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts  
350 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen  
351 Mitglieds mit 2/3-Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit  
352 bestellen.

353 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien  
354 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des  
355 Schiedsgerichts.

356 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich  
357 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS  
358 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der  
359 JUNOS Schüler:innen endgültig.

360 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das  
361 schiedsrichterliche Verfahren.

362 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten  
363 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung  
364 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine  
365 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

366 § 14 Die Rechnungsprüferinnen

367 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die  
368 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der  
369 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand  
370 hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die  
371 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den  
372 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

373 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem  
374 Schiedsgericht angehören.

375 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002  
376 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung  
377 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

378 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von  
379 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die  
380 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

381 § 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -  
382 Landeschülerinnenvertretungen

383 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS,  
384 BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der  
385 JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen, sind berechtigt  
386 in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl  
387 haben.

388 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit  
389 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens  
390 der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online  
391 für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §15 Abs. 1  
392 beschriebenen Kriterien nötig.

393 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen  
394 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den  
395 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

396 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der  
397 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich

398 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben, reicht  
399 eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum  
400 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen  
401 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,  
402 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der  
403 Vorwahlprozess regulär fort.

404 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer  
405 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende  
406 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine  
407 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit  
408 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger  
409 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.  
410 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der  
411 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den  
412 Bundesvorstandsvorschlag.

413 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut  
414 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte  
415 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen  
416 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine  
417 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des  
418 Bundesvorstandsvorschlags schließt die erneute Stimmabgabe bei der  
419 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

420 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.  
421 Fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher  
422 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

423 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des  
424 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des  
425 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die  
426 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

427 (9) Wenn nach der Eintragungsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag  
428 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten  
429 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der  
430 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

431 (10) Sollte es nach der Eintragungsfrist in einem Bundesland keine beschlossene  
432 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit eine neue Liste  
433 beschließen.

434 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass  
435 die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an  
436 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

## 437 § 16 Die Landesorganisationen

438 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag  
439 auf Errichtung eines Landesverbands stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine  
440 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen (Zweigstelle) dar. Für Landesverbände,  
441 welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im  
442 Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

443 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag  
444 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

445 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige Bundesland.

446 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste  
447 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende  
448 einzuberufen.

449 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen  
450 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer  
451 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,  
452 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes  
453 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr  
454 möglich.

455 (6) Ein Mitglied von JUNOS Schüler:innen kann in einem Landesverband  
456 Hauptmitglied und in einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein.  
457 Hauptmitglieder sind aktiv und passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt,  
458 Nebenmitglieder nur aktiv, wenn sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im  
459 jeweiligen Landesverband sind.

460 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

- 461 a. Aufbau einer Landesorganisation
- 462 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung
- 463 c. lokale Medienarbeit
- 464 d. Wahlwerbung
- 465 e. Organisation von Veranstaltungen
- 466 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

467 (8) Landesmitgliederversammlung

468 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

469 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des  
470 Landesvorstandes

471 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen

472 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einer Kandidatinnenliste  
473 für die LSV-Wahl

474 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
475 statt.

476 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des  
477 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der  
478 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung  
479 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand  
480 zu ergehen.

481 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei  
482 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die  
483 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der  
484 Mitglieder, zu

485 einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der Beschlussfassung der  
486 Mitglieder sein darf, einberufen.

487 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem  
488 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat  
489 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes  
490 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung  
491 binnen einer Woche einzuberufen.

492 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei  
493 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
494 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
495 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

496 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin  
497 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem



498 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies  
499 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die  
500 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn  
501 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr  
502 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine  
503 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen  
504 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.

505 h. Der Landesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie  
506 des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder  
507 gemischter (digital/analog) Form abgehalten werden.

#### 508 (9) Landesvorstand

509 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer  
510 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren  
511 Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren  
512 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

513 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
514 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
515 Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes.

516 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als  
517 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte  
518 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand  
519 besetzen.

520 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand  
521 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im  
522 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen  
523 Landesverbandes darüber zu informieren.

524 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.  
525 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

526 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der  
527 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher  
528 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

529 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf

530 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des  
531 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher  
532 begehren.

533 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in  
534 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der  
535 Landesgeschäftsführerin.

536 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der  
537 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der  
538 Bundesgeschäftsführerin zu überlassen. In diesem Fall hat die  
539 Landesgeschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung  
540 des Landesverbandes relevanten Unterlagen.

541 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat  
542 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes  
543 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des  
544 Landesvorstands einzuladen.

545 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
546 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.  
547 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder  
548 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

549 (10) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder  
550 einer von ihr genannten Person geleitet.

551 Dem Landesvorstand obliegen:

552 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

553 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des  
554 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

555 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen, iv.  
556 Koordination mit dem Hauptverein,

557 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und  
558 Landesmitgliederversammlungen,

559 vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der  
560 Interessentinnen.

561 (11) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder  
562 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung  
563 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann  
564 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben  
565 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

566 (12) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der  
567 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der  
568 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein  
569 Stimmrecht.

570 (13) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher  
571 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

572 (14) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die  
573 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in  
574 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

575 (15) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein  
576 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als  
577 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder  
578 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung  
579 des Landesteams informiert werden. Mit der Bildung eines Landesteams gehen alle  
580 Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

581 (16) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die  
582 Zusammensetzung des Landesteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die  
583 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

#### 584 § 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer

585 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,  
586 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder  
587 Kooptierung bekleiden.

588 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
589 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
590 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

#### 591 §18 Die Vertrauensstelle

592 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung  
593 gewählten Vertrauenspersonen.

594 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie  
595 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

596 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem Organ der jungen liberalen  
597 Schüler:innen - JUNOS oder in einem gewählten Vorstand der JUNOS - Junge  
598 Liberale NEOS sowie der Jungen liberalen Studierenden - JUNOS vertreten sein.

599 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der  
600 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den  
601 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung  
602 eine schriftliche Übersicht vor.

603 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten  
604 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor  
605 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach  
606 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst  
607 werden.

#### 608 §19 Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub

609 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen  
610 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der  
611 Bundesschüler:innenvertretung sind.

612 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der BSV  
613 zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst  
614 und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das  
615 Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und  
616 lehnen Klubzwang ab.

617 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub  
618 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine  
619 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS  
620 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen  
621 Organ zu berichten.

622 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der  
623 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so

624 wählt der BSV- Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der  
625 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt  
626 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

627 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres  
628 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den  
629 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

630 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit  
631 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und stimmberechtigte  
632 Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-Klubvorsitzende mit  
633 ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

634 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese  
635 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit  
636 wieder entkooptiert werden.

637 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung  
638 über die Arbeit des BSV-Klubs.

639 Schlussbestimmung

640 §20 Statutenänderung

641 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung  
642 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen  
643 erforderlich.

644 §21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen

645 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der  
646 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

647 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf  
648 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem  
649 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der  
650 Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

651 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der  
652 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die  
653 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist

654 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser  
655 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
656 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation  
657 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten  
658 ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

## 659 § 22 Abschließende Bestimmungen

660 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht  
661 die Gültigkeit aller anderen Teile.

662 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese  
663 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,  
664 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.